

**Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte Agrartechnische Assistentinnen und Assistenten  
(Lehrgangsordnung Agrartechnische Assistenten – LOAgrtechA)  
Vom 10. Februar 1999  
(GVBl. S. 66)  
BayRS 7803-19-L**

Vollzitat nach RedR: Lehrgangsordnung Agrartechnische Assistenten (LOAgrtechA) vom 10. Februar 1999 (GVBl. S. 66, BayRS 7803-19-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch § 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 232) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und S. 148, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 352), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Ausbildungsstätte**

(1) Die Ausbildung erfolgt in Lehrgangsform an der staatlichen Ausbildungsstätte für Agrartechnische Assistenten an der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft am Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung gliedert sich in die Fachrichtungen Lebensmittel-Pflanze-Umwelt sowie Biotechnologie. <sup>2</sup>In der Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt stehen die Schwerpunkte Lebensmittelanalytik sowie Pflanzen- und Umweltanalytik zur Wahl.

(3) Die Aufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) aus.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung soll den Lehrgangsteilnehmern das erforderliche Wissen und Können vermitteln, damit sie in den Bereichen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft technische Arbeiten in Laboratorien sowie auf Prüf- und Versuchsfeldern nach Anweisung selbständig ausführen können. <sup>2</sup>Die Ausbildung darf nicht nach betrieblichen Sonderbedürfnissen ausgerichtet werden.

(2) Die Ausbildungsstätte hat zudem die Erziehung der Lehrgangsteilnehmer zu mündigen und verantwortungsbewussten Bürgern in Staat und Gesellschaft sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Handeln zu fördern.

### **§ 3 Lehrgangsdauer**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie gliedert sich insgesamt hälftig in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten und beginnt in der Regel im September.

(2) <sup>1</sup>Die fachpraktische Ausbildung wird in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 1 Abs. 1) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahl dieser Betriebe und Einrichtungen trifft die mit der Leitung des Lehrgangs betraute Person (Leiter). <sup>3</sup>Die fachpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsstätte überwacht. <sup>4</sup>Um eine umfassende fachpraktische Ausbildung zu gewährleisten, ist gegebenenfalls ein Wechsel dieser Betriebe und Einrichtungen anzustreben.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer haben über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte einen Nachweis zu führen, der von der Ausbildungsstätte überprüft wird.

## § 4 Leiter

<sup>1</sup>Der Leiter übt das Hausrecht in der Ausbildungsstätte aus. <sup>2</sup>Er erlässt eine Hausordnung.

## § 5 Lehrerkonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz findet mindestens einmal in jedem Ausbildungsjahr statt; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Leiter führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz. <sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Leiter für erforderlich hält.

(2) Soweit Lehrgangssprecher gewählt sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Lehrgangsteilnehmer allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Mitglieder stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Lehrgangsteilnehmern, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

## Abschnitt II Aufnahme, Lehrgangsbetrieb

### § 6 Anmeldung, Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt voraus, dass der Bewerber

1. über einen mittleren Schulabschluss verfügt,
2. die nötige gesundheitliche Eignung besitzt,
3. bei Minderjährigkeit eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegt,
4. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt, falls er aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland stammt.

<sup>2</sup>Aufnahmeanträge sind mit dem von der Ausbildungsstätte bereitgestellten Anmeldeformular und den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Ausbildungsstätte bis zu dem von dieser bekannt gegebenen Termin zu stellen. <sup>3</sup>Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Aufnahmeantrag nicht form- und fristgerecht gestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Leiter durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. <sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt zunächst für eine Probezeit von sechs Monaten.

(3) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid bestimmt die Ausbildungsstätte einen Termin, bis zu dem die Bewerber

1. zu erklären haben, ob sie den Lehrgangplatz annehmen,
2. gegebenenfalls den fehlenden Nachweis eines mittleren Schulabschlusses nachzureichen haben.

<sup>2</sup>Geht die Erklärung oder der erforderliche Nachweis bis zu dem gesetzten Termin bei der Ausbildungsstätte nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(4) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen der Probezeit voraus. <sup>2</sup>Über deren Bestehen entscheidet der Leiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz. <sup>3</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn auf Grund der Probezeitbeurteilung nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Ausbildung

erreicht wird. <sup>4</sup>Wer die Probezeit nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bestätigung über die Dauer des Lehrgangsbesuchs und die erzielten Leistungen.

(5) <sup>1</sup>In jeder Fachrichtung wird das erste Ausbildungsjahr nur bei mindestens 16 Lehrgangsteilnehmern geführt. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Bayerischen Agrarschulordnung gilt entsprechend.

## **§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen der Lehrgangsteilnehmer**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen der Lehrgangsteilnehmer gilt Teil 5 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) entsprechend.

## **§ 8 Unterrichtszeit, Aufsicht**

(1) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der Ausbildungsstätte erstreckt sich auf die Zeit, in der die Lehrgangsteilnehmer am Unterricht oder an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Lehrgangsveranstaltung. <sup>2</sup>Der Leiter regelt die Aufsicht während des Lehrgangsbetriebs.

## **§ 9 Lehrgangsgestaltung**

(1) Für die einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte gelten die Studentafeln (**Anlagen 1 und 2**).

(2) Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie angeordnete Besichtigungen und Lehrfahrten sind Bestandteile der Ausbildung.

(3) Der Leiter sorgt dafür, dass die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Fächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

## **§ 10 Beteiligung am Unterricht**

(1) Die Lehrgangsteilnehmer haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen.

(2) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist von den Lehrgangsteilnehmern nachzuarbeiten.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen sollen eine Schwangerschaft unverzüglich dem Leiter mitteilen, damit sie zum Schutz der Gesundheit von der Teilnahme an gefährdenden Lehrveranstaltungen befreit werden können.

## **§ 11 Verhinderung am Lehrgangsbesuch**

<sup>1</sup>Sind Lehrgangsteilnehmer wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Lehrgangsbesuch verhindert, so haben sie dies unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>3</sup>Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann der Leiter ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

## **§ 12 Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Haftung bezieht sich auch auf das den Lehrgangsteilnehmern während der Ausbildung anvertraute Eigentum.

(2) Die Ausbildungsstätte soll für die Lehrgangsteilnehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen; die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Ausbildungsstätte zu entrichten.

## **§ 13 Verhalten der Lehrgangsteilnehmer, Lehrgangsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Alle Lehrgangsteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. <sup>2</sup>In diesem Rahmen haben sie den Anordnungen des Leiters, der

Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Ausbildungsstätte übertragen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrgangsteilnehmer jedes Ausbildungsjahres können zu Lehrgangsbeginn Lehrgangssprecher und Stellvertreter wählen. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>3</sup>Die Lehrgangssprecher vertreten die Lehrgangsteilnehmer in Unterrichtsangelegenheiten. <sup>4</sup>Die Rechte der einzelnen Lehrgangsteilnehmer, insbesondere nach Abs. 3, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Alle Lehrgangsteilnehmer haben das Recht, den Leiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die Lehrkraft wenden. <sup>2</sup>Dabei können sie, insbesondere wenn sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch die Lehrgangssprecher in Anspruch nehmen.

## § 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Gegenüber Lehrgangsteilnehmern können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft,
2. der verschärfte Verweis durch den Leiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup>Für Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz stimmberechtigt.

<sup>3</sup>Die Entlassung kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen; die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

## Abschnitt III Prüfungen

### § 15 Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstands dienen:

1. die Leistungsnachweise während des Ausbildungsjahres.
2. die staatliche Abschlussprüfung.

### § 16 Notenstufen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |              |  |
|--------------|--|
| sehr gut     | (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,<br>=   |
| gut          | (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,<br>=   |
| befriedigend | (3) eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,<br>=   |
| ausreichend  | (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch<br>= entspricht,  |
| mangelhaft   | (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die<br>= notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit<br>behoben werden können, |

ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die = Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Zwischennoten sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind bei den einzelnen Fächern zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50 = Note 1,

1,51 bis 2,50 = Note 2,

2,51 bis 3,50 = Note 3,

3,51 bis 4,50 = Note 4,

4,51 bis 5,50 = Note 5,

5,51 bis 6,00 = Note 6.

## § 17 Unerlaubte Hilfe

(1) <sup>1</sup>Bedienen sich Lehrgangsteilnehmer bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu, erhalten sie für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) <sup>1</sup> Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

## § 18 Schulaufgaben

(1) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsjahr wird in jedem Pflichtfach mindestens eine schriftliche Schulaufgabe (großer Leistungsnachweis) durchgeführt. <sup>2</sup>In Fächern mit praktischem Unterricht kann an die Stelle einer schriftlichen Schulaufgabe eine praktische Schulaufgabe treten.

(2) Haben sich Lehrgangsteilnehmer einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Versäumen Lehrgangsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. <sup>2</sup>Haben sie das Versäumnis nicht zu vertreten, erhalten sie einen Nachtermin.

## § 19 Kleine Leistungsnachweise , fachpraktische Leistungen

(1) <sup>1</sup> Kleine Leistungsnachweise werden in mündlicher Form, als Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Präsentationen oder in Form von Versuchs- bzw. Analysenauswertungen erbracht. <sup>2</sup>Fachpraktische Leistungen werden durch Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 und praktische Arbeitsleistungen in einem Betrieb oder einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 erbracht.

(2) Während des Ausbildungsjahres ist in jedem Pflichtfach und im Fach Fachpraktische Ausbildung mindestens ein kleiner Leistungsnachweis zu fordern.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. <sup>2</sup>Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und haben den Lerninhalt mehrerer Unterrichtsstunden sowie Grundkenntnisse zum Gegenstand. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 20 Jahreszeugnis

(1) <sup>1</sup>Zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahres erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis nach Vorgabe durch das Staatsministerium. <sup>2</sup>Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Lehrgangsteilnehmer können aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. <sup>2</sup>Die Notenkonferenz entscheidet auch über das Vorrücken. <sup>3</sup>An der Notenkonferenz nehmen unter dem Vorsitz des Leiters die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte des entsprechenden Ausbildungsjahres teil. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden aus den schriftlichen oder praktischen Schulaufgaben und den kleinen Leistungsnachweisen während des Ausbildungsjahres ermittelt. <sup>2</sup>Die Noten aus den Schulaufgaben haben doppeltes Gewicht. <sup>3</sup>Die Note im Fach Fachpraktische Ausbildung wird aus den Nachweisen und praktischen Arbeitsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 gebildet.

(4) <sup>1</sup>Das Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Lehrgangsteilnehmer das Ziel erreicht haben und damit in das zweite Ausbildungsjahr vorrücken können. <sup>2</sup>Das Ziel ist nicht erreicht, wenn ein Fach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet wird. <sup>3</sup>Die Notenkonferenz kann das Vorrücken in entsprechender Anwendung des Art. 53 Abs. 6 BayEUG gestatten, wenn ein Fach mit „ungenügend“ oder nicht mehr als zwei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet sind. <sup>4</sup>Das Schuljahr ist auch dann bestanden, wenn mangelhafte Leistungen in zwei Pflichtfächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Pflichtfächern oder sehr gute Leistungen in einem Pflichtfach ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Eine ungenügende Leistung in einem Pflichtfach kann durch eine sehr gute Leistung in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Bei Abschlussprüfungen ist ein Ausgleich nur durch Leistungen in anderen Abschlussprüfungsfächern möglich. <sup>7</sup>Das Vorrücken ist ausgeschlossen, wenn im Fach „Fachpraktische Ausbildung“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ gemäß § 3 Abs. 3 erzielt worden ist.

(5) Wurde das Ziel nicht erreicht, kann das erste Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.

## **§ 21 Staatliche Abschlussprüfung, Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Abschlussprüfung findet zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. <sup>2</sup>Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium auf Vorschlag des Leiters fest. <sup>3</sup>Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Für jede Fachrichtung wird ein Prüfungsausschuss für die staatliche Abschlussprüfung eingerichtet. <sup>2</sup>Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person als staatlicher Prüfungsleiter (Vorsitzender),
2. der Leiter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte,
4. eine mit der Ausbildung beauftragte Person aus einem Betrieb oder einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2.

<sup>3</sup>Im Bedarfsfall können weitere Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden.

## **§ 22 Schriftliche Prüfung**

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Pflichtfächer schriftlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt
  - a) Chemie,
  - b) spezielle Chemie,
  - c) Mikrobiologie oder Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen,

d) Lebensmitteltechnologie (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder Pflanzentechnologie (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik);

2. Fachrichtung Biotechnologie

- a) Chemie,
- b) spezielle Chemie,
- c) Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen,
- d) Molekularbiologie mit Gentechnik.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 jeweils 120 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Leiter unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit für jedes Prüfungsfach drei Vorschläge ein. <sup>2</sup>Jede Prüfungsaufgabe wird dem Leiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet. <sup>3</sup>Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. <sup>4</sup>Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes drittes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Versäumen Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit und können sie nicht nachweisen (bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis), dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird insoweit die Note „ungenügend“ erteilt. <sup>2</sup>Haben die Prüfungsteilnehmer nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses das Versäumnis nicht zu vertreten, so findet in den betreffenden Fächern eine Nachholprüfung statt.

(5) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 23 Praktische Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer praktisch geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt

- a) chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder chemisch-physikalische Untersuchung und Labortechnik (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik),
- b) mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder Pflanzenanalytik (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik);

2. Fachrichtung Biotechnologie

- a) chemisch-physikalische Untersuchung und Labortechnik,
- b) Fermentationstechnologie.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung erstreckt sich auf mindestens je eine Aufgabe aus den in Abs. 1 aufgeführten Pflichtfächern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt die Aufgaben auf Vorschlag der beteiligten Lehrkräfte. <sup>3</sup>Die praktische Prüfung wird zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung von der Lehrkraft des jeweiligen Fachs und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern unter Angabe der erlaubten Hilfsmittel und der zur Verfügung stehenden Zeit mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer haben Hergang und Ergebnisse der praktischen Prüfungsarbeiten schriftlich kurz darzustellen. <sup>2</sup>Die zuständige Lehrkraft und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bewerten die Leistung. <sup>3</sup>§ 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 24 Mündliche Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer mündlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt
  - a) Lebensmittelrecht oder Bodenuntersuchung,
  - b) Molekularbiologie oder Molekularbiologie mit biologischen Untersuchungen;
2. Fachrichtung Biotechnologie
  - a) Zell- und Gewebekultur,
  - b) Biologie mit biologischen Untersuchungen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft des jeweiligen Fachs und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 24a Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz gilt Teil 4 BaySchO entsprechend.

### **§ 25 Schlusszeugnis und Berufsbezeichnung**

(1) Vor Beginn der staatlichen Abschlussprüfung werden in der Notenkonferenz entsprechend § 20 Abs. 3 die Fortgangsnoten festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs der staatlichen Abschlussprüfung werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) sowie die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet. <sup>2</sup>In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Pflichtfächern höchstens ein Pflichtfach mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Die Prüfung ist auch dann bestanden, wenn mangelhafte Leistungen in zwei Pflichtfächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Pflichtfächern oder sehr gute Leistungen in einem Pflichtfach ausgeglichen werden; dabei ist bei Abschlussprüfungsfächern ein Ausgleich nur durch Leistungen in anderen Abschlussprüfungsfächern möglich. <sup>3</sup>Das Fach Fachpraktische Ausbildung ist Prüfungsfächern gleichgestellt. <sup>4</sup>Die Prüfung ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn im Fach „Fachpraktische Ausbildung“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

(4) <sup>1</sup>Nach bestandener Prüfung erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein vom Vorsitzenden und vom Leiter unterzeichnetes Schlusszeugnis (nach Vorgabe durch das Staatsministerium). <sup>2</sup>Es berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Agrartechnischer Assistent“ und „Staatlich geprüfte Agrartechnische Assistentin“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunkts. <sup>3</sup>In das Schlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müsste. <sup>4</sup>Neben den Zeugnisnoten nach Abs. 2 wird eine Gesamtnote entsprechend § 16 Abs. 3 errechnet. <sup>5</sup>Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der Prüfungsfächer und der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der sonstigen Pflichtfächer, wobei die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer und die Zeugnisnote aus der fachpraktischen Ausbildung je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet werden. <sup>6</sup>Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(5) <sup>1</sup>Ist das zweite Ausbildungsjahr nicht bestanden, so kann es einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 26 Härtefallklausel**

Das Staatsministerium oder der von ihm beauftragte Leiter kann von einzelnen Bestimmungen der Lehrgangsordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer



unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung unbedenklich erscheint.

## § 27 Übergangsregelung

Für Lehrgangsteilnehmer, die sich am 1. August 2024 in einem laufenden Lehrgang befunden haben, ist bis zum Abschluss des Lehrgangsbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Lehrgangsordnung Agrartechnische Assistenten in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 10. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium**

**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

### **Studentafel**

#### **Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt**

		<b>Stundenzahl</b>
<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE PFLICHTFÄCHER</b>	
1.1	Chemie	160
1.2	Mathematik und Laborphysik	80
1.3	Informationstechnologie	80
1.4	Qualitätssicherung und Statistik	80
1.5	Fachenglisch	80
		<b>480</b>
<b>2.</b>	<b>FACHRICHTUNGSBEZOGENE PFLICHTFÄCHER</b>	
<b>2.1</b>	<b>Schwerpunkt Lebensmittelanalytik</b>	
2.1.1	Spezielle Chemie	160
2.1.2	Molekularbiologie	80
2.1.3	Mikrobiologie	120
2.1.4	Lebensmitteltechnologie	120
2.1.5	Lebensmittelrecht	80
2.1.6	Chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik	280
2.1.7	Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik	280
2.1.8	Fachpraktische Ausbildung	1 200
		<b>2 320</b>
<b>2.2</b>	<b>Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik</b>	
2.2.1	Spezielle Chemie	160
2.2.2	Molekularbiologie mit molekularbiologischen Untersuchungen	120
2.2.3	Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen	160
2.2.4	Chemisch-physikalische Untersuchungen	240

		Stundenzahl
2.2.5	Pflanzentechnologie	200
2.2.6	Pflanzenanalytik	160
2.2.7	Bodenuntersuchung	80
2.2.8	Fachpraktische Ausbildung	1 200
		<b>2 320</b>
	Mindestpflichtstunden	<b>2 800</b>

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

### Studentafel

#### Fachrichtung Biotechnologie

		Stundenzahl
<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE PFLICHTFÄCHER</b>	
1.1	Chemie	160
1.2	Mathematik und Laborphysik	80
1.3	Informationstechnologie	80
1.4	Qualitätssicherung und Statistik	80
1.5	Fachenglisch	80
		<b>480</b>
<b>2.</b>	<b>FACHRICHTUNGSBEZOGENE PFLICHTFÄCHER</b>	
2.1	Spezielle Chemie	160
2.2	Biologie mit biologischen Untersuchungen	120
2.3	Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen	160
2.4	Chemisch-physikalische Untersuchung und Labortechnik	240
2.5	Molekularbiologie mit Gentechnik	160
2.6	Fermentationstechnologie	120
2.7	Zell- und Gewebekultur	160
2.8	Fachpraktische Ausbildung	1 200
		<b>2 320</b>
	Mindestpflichtstunden	<b>2 800</b>

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.